Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei Rechtsgeschäften des Vaters für das Kind.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Vorgelegt von

Kurt Sattler

1932

Druck H. Steiner, Breslau I.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter:
Prof. Dr. Schott.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

§ 1 Das bürgerliche Gesetzbuch spricht im allgemeinen Teil, sowie im Vormundschaftsrecht von einer Genehmigung, d. h. von einer Zustimmung des gesetzlichen Vertreters resp. des Vormundschaftsgerichts und zwar bei letzterem in den Fällen, in denen die Wirksamkeit einer Verfügung des gesetzlichen Vertreters von der Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts abhängig gemacht wird. Doch in beiden Fällen versteht das Gesetz nicht das Gleiche unter dem Begriff der Genehmigung.

Die zeitliche Zergliederung des Begriffes „Genehmigung“, wie sie das bürgerliche Gesetzbuch im allgemeinen Teil — nämlich Genehmigung als Begriff der nachträglichen Zustimmung im Gegensatz zur Einwilligung der vorherigen Zustimmung — gebraucht, ist dem Vormundschaftsrecht fremd. Die Verfügungen des Vormundschaftsgerichts sind immer „Genehmigungen“.

§ 2 Der formelle Teil des Vormundschaftsrechts ist im R. F. G. G. geregelt. Zuständig zum Erlaß einer Verfügung ist das Vormundschaftsgericht, regelmäßig das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Vater seinen Wohnsitz hat.

Zur Herbeiführung des Erlasses einer vormundschaftsgerichtlichen Verfügung bedarf es an sich keines Antrages, doch soll der Erlaß der Verfügung auf Antrag erfolgen. Antragsberechtigt ist allein der Vater, dem Geschäftsgegner steht ein gleiches Recht nicht zu. Auch das Kind hat kein selbständiges Antragsrecht.

Die vormundschaftsgerichtliche Verfügung ist demjenigen bekannt zu geben, für den sie „ihrem Inhalte nach“ bestimmt ist. Dies ist auf Grund des § 1828 B. G. B. nur der Vater, da die Genehmigung selbst ein rein interner Vorgang zwischen dem Vater und dem Gericht ist.

Die Verfügung kann seitens des Vaters, oder in besonderen Fällen auch seitens des Kindes, aber niemals seitens des Geschäftsgegners, angefochten werden.

Mittel der Anfechtung ist die einfache und die weitere Beschwerde.

§ 3 Für den Kreis der genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte genügt die generelle Erteilung der Vertretungsmacht durch das Gesetz dem Vater gegenüber nicht; sie erfährt durch das Erfordernis der vor-

mundschaftsgerichtlichen Genehmigung im Interesse des Kindes bei der Wichtigkeit der betreffenden Rechtsgeschäfte eine einschneidende Beschränkung. Erst durch Erteilung der Genehmigung wird diese Beschränkung behoben.

§ 4 Grundsätzlich ist die Genehmigung des Vormundschaftgerichts zu einem genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäft durch den Vater vor Vornahme desselben einzuholen. Diese vorangehende Genehmigung ist der Regelfall; er gilt ohne Ausnahme für das einseitige Rechtsgeschäft. Bei Verträgen ist jedoch auch neben der vorangehenden eine nachträgliche Genehmigung durch das Gesetz ermöglicht und letzteres ist tatsächlich die gebräuchlichere.

§ 5 Bei einseitigen Rechtsgeschäften ist auf Grund der Vorschrift des § 1831, Satz 1, B. G. B. stets die vorherige Genehmigung erforderlich, um jede Unsicherheit über die Gültigkeit des betreffenden Geschäfts im Verkehrsinteresse zu vermeiden. Ist die vorherige Genehmigung nicht eingeholt und erteilt worden, ist das Rechtsgeschäft unwirksam. Seine Wirksamkeit tritt in dem Zeitpunkte der Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung an den Vater ein.

Selbst bei vorher erteilter Genehmigung ist das einseitige Rechtsgeschäft nach Satz 2 des oben angeführten § noch nicht zur beständigen Wirksamkeit befähigt, da es immer noch mit dem Zurückweisungsrecht des Geschäftsgegners belastet ist. Dieser kann bei Vornahme des Geschäfts die Vorlegung der schriftlichen Genehmigungsverfügung von dem Vater verlangen. Kann der Vater diesem Verlangen nicht nachkommen, so ist der Geschäftsgegner berechtigt, das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde und unverzüglich zurückzuweisen.

§ 6 Bei Verträgen ist sowohl die vorangehende, als auch die nachfolgende Erteilung der Genehmigung möglich. Die vorangehende Erteilung der Genehmigung führt mit Abschluß des Vertrages die sofortige Wirksamkeit desselben herbei.

Wird die Genehmigung nach Abschluß des Vertrages erteilt, so befindet sich dieser bis zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung in einem Schwebezustand, d. h. er ist weder unwirksam noch voll gültig.

Um einen voll wirksamen Vertrag herbeizuführen, bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und der Mitteilung desselben seitens des Vaters an den Geschäftsgegner. Die Genehmigung selbst kann das Gericht nur dem Vater gegenüber erklären. Einem anderen als dem Vater gegenüber ist die Erklärung der Genehmigung keine „Mitteilung“ im Sinne des § 1828 B. G. B.

An den ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung mit dem Vater geschlossenen Vertrag ist der Geschäftsgegner während des Schwebezustandes grundsätzlich bis zur Mitteilung der Entscheidung des Gerichts durch den Vater gebunden. Zur Klärung des Rechtszustandes kann jedoch der Geschäftsgegner durch eigene Initiative ein Ende des Schwebezustandes mittels Aufforderung zur Mitteilung gemäß § 1829 G. B. G. herbeiführen.

Eine sofortige Beseitigung des Schwebezustandes kann der Geschäftsgegner durch den Widerruf dem Vater gegenüber erreichen, wenn die Voraussetzungen des § 1830 B. G. B. gegeben sind.

§ 7 Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ist Zustimmung kraft Aufsichtsrecht einer Behörde, nämlich die obervormundschaftliche Aufsicht über die gewissenhafte und ordnungsgemäße Führung des Geschäfts des Vaters für das Kind. Sie ist in Form einer gerichtlichen Verfügung erteilt und diese ist immer eine obrigkeitliche Handlung, ein Staatsakt, niemals eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung.

Aus diesem Grunde können die Vorschriften über die rechtsgeschäftliche Zustimmungserklärung auf die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nur in beschränktem Maße und entsprechend Anwendung finden. Als Staatswillenserklärung unterliegt auch ihre Unwirksamkeit und Anfechtung allein den Sätzen über Unwirksamkeit und Anfechtung von Staatsakten, nicht aber den Vorschriften über die Anfechtung von Rechtsgeschäften wegen Willensmängel.

Lebenslauf.

Am 7. Februar 1897 wurde ich, Kurt Sattler, evangelischer Konfession, als Sohn des Civilingeniers Carl Sattler und seiner Ehefrau Martha, geb. Schlinke, in Frankfurt a. Oder, Kreis Lebus, Provinz Brandenburg geboren.

Ich bin Kriegsteilnehmer. Die Reifeprüfung legte ich am 23. September 1919 ab. Meine medizinischen Studien mußte ich infolge des Ablebens meines Vaters im Januar 1922 aufgeben und mich einem Broterwerb zuwenden. In der ersten Zeit meiner Tätigkeit bei einem großen Wirtschaftsverbande in Berlin hörte ich noch juristische und volkswirtschaftliche Vorlesungen.

Im Winter-Semester 1925/26 nahm ich die juristischen Studien an der Universität in Köln wieder auf und setzte sie seit dem Sommer-Semester 1927 in Breslau fort.

Kurt Sattler.